

## KITA-Verordnung

vom 14.06.2021  
in Kraft seit 01.08.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Planung	3
Art. 3	Anwendungsbereich	3
<b>2.</b>	<b>Beitragsberechnung</b>	<b>3</b>
Art. 4	Beitragssatz	3
Art. 5	Normkosten Kindertagesstätten	3
Art. 6	Normkosten Tagesstrukturen	4
Art. 7	Normkosten Tagesfamilienbetreuung	4
Art. 8	Gewichtung der Betreuungstage	4
Art. 9	Beitragsberechtigzte Betreuungstage	4
Art. 10	Beitragsberechtigzte Betreuungsstunden	4
<b>3.</b>	<b>Elternbeiträge</b>	<b>5</b>
Art. 11	Elternbeiträge	5
Art. 12	Nicht subventionierte Betreuungstage	5
<b>4.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>5</b>
Art. 13	Gesuch	5
Art. 14	Leistungsvereinbarung	5
Art. 15	Geltendmachung des kommunalen Beitrages	6
<b>5.</b>	<b>Betriebsführung</b>	<b>6</b>
Art. 16	Aufnahmepflicht	6
Art. 17	Dokumentation	6
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 18	Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 19	Widerruf der Leistungsvereinbarung	6
Art. 20	Rechtsschutz	7
Art. 21	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §18a-f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie das Volksschulgesetz §30 ff. und die Volksschulverordnung §32 ff. beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. Zudem bezweckt sie die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Gemeinde Fehraltorf beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Institutionen von familienergänzender Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch eine gezielte Ermässigung der individuellen Elternbeiträge bis zur Höhe der vom Gemeinderat maximal festgelegten Kosten.

### **Art. 2 Planung**

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

### **Art. 3 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen in Fehraltorf, welche die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Verordnung über die Tagesfamilien und die Kindertagesstätten vom 27.5.2020 erfüllen (V TaK), bzw. die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) bei Tagesstrukturen.

Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Fehraltorf treffen.

## **2. Beitragsberechnung**

### **Art. 4 Beitragssatz**

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.

### **Art. 5 Normkosten Kindertagesstätten**

Die Normkosten bei den Kindertagesstätten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:

- a. Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungstunde.
- b. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.

- c. Strukturzuschläge oder -abschläge für die in den Richtlinien gemäss §3 dieser Verordnung vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.

Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge sowie der nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kindertagesstätten und branchenüblichen Löhnen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 6 Normkosten Tagesstrukturen

Die Normkosten werden bei den Tagesstrukturen nach marktüblichen Ansätzen pro Betreuungsmodul festgelegt.

Die minimalen und maximalen Kosten der einzelnen Module werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% bei den Tagesstrukturen und branchenüblichen Löhnen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 7 Normkosten Tagesfamilienbetreuung

Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 8 Gewichtung der Betreuungstage

Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Bestimmung des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.

Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte

Art. 9 Beitragsberechtigte Betreuungstage

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte den Anteil der beitragsberechtigten Tage fest.

Art. 10 Beitragsberechtigte Betreuungsstunden

Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden festgelegt.

### **3. Elternbeiträge**

#### Art. 11 Elternbeiträge

Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Fehraltorf wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht. Dieses ist für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisation.

#### Art. 12 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Fehraltorf nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisation frei.

### **4. Verfahren**

#### Art. 13 Gesuch

Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zuhanden des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:

- a. Bei Kindertagesstätten und Tagesstrukturen: Betriebsbewilligung der zuständigen kommunalen Behörde im Sinne der kantonalen Rechtsgrundlagen.
- b. Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform.
- c. bei Kindertagesstätten und Tagesstrukturen: Mietvertrag, wenn für die Betreuung Räume gemietet werden.

#### Art. 14 Leistungsvereinbarung

In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprechung von Planungskontingenten.

Bei den Kindertagesstätten und Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten.

Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.

Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

Art. 15 Geltendmachung des kommunalen Beitrages

Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und die Tagesfamilienorganisation reichen monatlich die Listen über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden ein, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.

Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

**5. Betriebsführung**

Art. 16 Aufnahmepflicht

Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -stunden angehalten, subventionsberechtigte Kinder aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.

Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. -stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Fehraltorf zu bevorzugen.

Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).

Art. 17 Dokumentation

Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.

Entzieht die zuständige kommunale Behörde dem Träger einer Kindertagesstätte oder Tagesstruktur die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.

**6. Schlussbestimmungen**

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung dort wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 19 Widerruf der Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder bei Missachtung von Auflagen der Bewilligungsinstanz gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Art. 20 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Die revidierten KITA-Verordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der revidierten KITA-Verordnung wird die KITA-Verordnung vom 6. Juni 2011 aufgehoben.

Gemeindeversammlung Fehraltorf

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehli  
Gemeindeschreiber